

Lydia KLINKENBERG, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung

Ausschusssitzung vom 14. März 2024

Frage Nr. 1645 von Frau PAUELS (CSP) an Ministerin Klinkenberg zu Flexi-Jobs in der Kinderbetreuung und im Unterrichtswesen

Am 28. Februar informierte Ministerpräsident Oliver Paasch über die Sozialen Medien von einem möglichen Beschluss, der es der DG ermöglicht, künftig – ich zitiere – “die steuerlich günstige Regelung der Flexi-Jobs im Unterrichtswesen, der Kinderbetreuung, dem Sport und der Kultur” anzuwenden.

Bezüglich der Kinderbetreuung und dem Unterrichtswesen möchte ich von Ihnen, als zuständiger Ministerin, gerne wissen, was es mit den beschlossenen steuerlich günstigen Regelungen auf sich hat.

Dazu meine Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen aktuell im Rahmen eines Flexi-Jobs im Bereich Unterrichtswesen/Kinderbetreuung tätig zu sein?
2. Um welche steuerlich günstige Regelungen handelt es sich bei der Ankündigung konkret?

Es gilt das gesprochene Wort!

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein Flexi-Job ist nach wie vor nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Sektoren möglich. Es handelt sich um eine Beschäftigungsform, bei der ein Arbeitnehmer eine zusätzliche Arbeit zu günstigen Bedingungen annimmt. Flexi-Jobs sind speziell bestimmt für Pensionierte und Arbeitnehmer, die mindestens zu 4/5 für einen anderen Arbeitgeber arbeiten.

Durch das föderale Programmgesetz vom 22. Dezember 2023 wurde die Gesetzgebung dahingehend abgeändert, dass Flexi-Jobs auch auf andere Sektoren anwendbar gemacht werden können – darunter fällt fortan auch das

Unterrichtswesen und die Kinderbetreuung. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt eine laufende und noch notwendige Anpassung eines Königlichen Ausführungserlasses, damit die verschiedenen Träger des Unterrichtswesens, die anerkannten Einrichtungen der außerschulischen Betreuung und das „Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung“ (Z.K.B) auf das System der Flexi-Jobs zurückgreifen können.

Der Arbeitgeber bezahlt für einen Flexi-Jobber einen geringeren LSS-Arbeitgeberbeitrag von 28 %. Der Arbeitnehmer muss auf den Flexi-Lohn, insofern das jährliche Flexi-Job-Einkommen unter der Häufungsgrenze liegt, weder Arbeitnehmerbeiträge noch Berufssteuervorabzug bezahlen, brutto ist also gleich netto. Er wird nicht einer höheren Steuerskala zugeordnet, sondern erwirbt soziale Rechte.

Aufgrund der einschränkenden Zugangsbedingungen, der Höchstbeträge, der administrativ recht aufwendigen Umsetzung und der Tatsache, dass aktive Personalmitglieder bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sein müssen, lässt sich bereits jetzt schlussfolgern, dass die Flexi-Jobs, deren Einsatz zudem einer strengen Kontrolle durch die ONSS untersteht, nur für geringe Stundenkontingente der Beschäftigung vorgesehen sind und zumindest aus Sicht der Pensionäre oder für Personen, die für einige Stunden eine Beschäftigung suchen, eine attraktive Alternative darstellen können im Vergleich zu einer regulären Einstellung.

Die Modalitäten dazu, in welchen Fällen und unter welchen administrativen und technischen Voraussetzungen die Flexi-Jobs im Unterrichtswesen und in der Kinderbetreuung genutzt werden können, werden derzeit analysiert.

Eine flächendeckende Lösung für einen Fachkräftemangel werden die Flexi-Jobs kaum bieten, aber sie sind potenziell als ergänzende und attraktive Einstellungsmöglichkeit zu verstehen, von denen einzelne Personen Gebrauch machen könnten. Deshalb haben wir uns dafür eingesetzt, dass bei einer Ausweitung der Flexi-Jobs auf andere Bereiche auch das Unterrichtswesen und die Kinderbetreuung berücksichtigt werden, und begrüßen diese Maßnahme.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.